

Wenn Sie nichts tun, erbt alles der Staat

**Information
zum Erben und Vererben**

**für Eltern
von Kindern mit Behinderung
oder psychischer Erkrankung
und Angehörige**



**Liebe Eltern, liebe Angehörige,
liebe Interessenten,**

Sie möchten einem Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung, vielleicht Ihrem eigenen Kind, etwas zukommen lassen, z.B. eine Art Altersvorsorge in Gestalt von Sparbüchern, Lebensversicherungen, Bargeld oder eines Testaments.

In dieser Broschüre erfahren Sie, wann und warum der Staat Ihre Zuwendungen einziehen und sogar das Eigenheim des überlebenden Elternteils zwangsversteigern kann, wenn Sie ein Kind mit Behinderung oder psychischer Erkrankung haben. Außerdem erfahren Sie, wie Sie den Zugriff des Staates durch ein Spezialtestament, das so genannte »Behindertentestament«, verhindern können.

Haben Sie Fragen oder Anregungen? Sie erreichen mich per E-Mail unter kontakt@hamprecht.biz. Oder rufen Sie mich an: 089 / 340 774 73.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Thomas Hamprecht', written in a cursive style.

Thomas Hamprecht | Rechtsanwalt

Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung sind auf finanzielle Unterstützung aus dem privaten Umfeld angewiesen.

Menschen mit Behinderung und Menschen mit psychischer Erkrankung können ihren Lebensunterhalt in der Regel nicht selbst bestreiten. Außerdem benötigen sie, je nach Stärke ihrer Beeinträchtigung, Hilfe bei alltäglichen Verrichtungen und Pflege.

Für Lebensunterhalt und zusätzliche Leistungen, insbesondere Eingliederungshilfe, kommt die Gemeinschaft auf, also der Staat. Die Krux für die Betroffenen ist, dass es sich hierbei nicht um eine *Sozialversicherungsleistung* handelt, sondern um *Sozialhilfe*. Eine Versicherungsleistung wird unabhängig vom Einkommen und Vermögen des Betroffenen bezahlt. Soziale Hilfsleistungen erhält indessen nur, wer sich nicht durch eigenes Einkommen oder Vermögen selbst helfen kann. Für Menschen mit Behinderung liegt die Vermögensgrenze bei 2.600 EUR. Wenn Sie einem betroffenen Menschen 10.000 EUR schenken, verbleiben ihm also höchstens 2.600 EUR. Mit den restlichen 7.400 EUR entlasten Sie den Staat.

Außerdem gilt der Grundsatz des Forderns, d.h. die Betroffenen erhalten Sozialhilfe nur, wenn sie nachweisen, alles Zumutbare unternommen zu haben, um ihren Lebensunterhalt selbst zu erwirtschaften. An Menschen mit psychischer Erkrankung werden immer wieder ausufernde Anforderungen gestellt und Leistungen zu Unrecht gekürzt. Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung sind dadurch stets von Isolation und sozialem Abstieg bedroht.

Zu Lebzeiten der Eltern des betroffenen Menschen fällt das meist nicht weiter auf, weil die Eltern unterstützend eingreifen. Sie kümmern sich an Wochenenden, im Krankheitsfall und während der Urlaubszeit. Sie nehmen ihr Kind mit zu Veranstaltungen, kleiden es zeitgemäß ein, bezahlen alternative Therapieformen, zusätzliche Betreuungspersonen und ermöglichen ihm, persönlichen Neigungen und Interessen nachzugehen. Doch wer kümmert sich so fürsorglich und engagiert, wenn Sie, die Eltern, nicht mehr dazu in der Lage oder nicht mehr da sind? Wie soll das Kind all die zusätzlichen Leistungen finanzieren?

Wer kümmert sich so fürsorglich und intensiv um unser Kind, sobald wir dazu nicht mehr in der Lage oder verstorben sind? Wer stellt sein bisheriges Lebensniveau sicher?

Viele Eltern wissen, dass sie eine Art Altersversorgung für ihr erwachsenes Kind aufbauen müssen, um seinen Lebensstandard zu halten. Namentlich Leistungen zum Nachteilsausgleich, wie oben genannt. Im ambulanten Bereich ist diese Art Vorsorge noch wichtiger, weil die gesetzlichen Betreuer immer weniger Zeit für ihre Betreuten haben, die ambulanten Leistungen von der Stundenzahl her immer weiter gekürzt werden und Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung regelmäßig nicht in der Lage sind, ihre angemessenen

Bedürfnisse gegenüber dem Sozialhilfeträger selbständig durchzusetzen. Deshalb ist es gerade für ambulant betreute Betroffene besonders wichtig, einen entsprechenden sozialen Schutz aufzubauen.

Eine Altersvorsorge des betroffenen Kindes in Gestalt von Lebensversicherungen, Sparbüchern und Wohnrechten zieht der Staat ein.

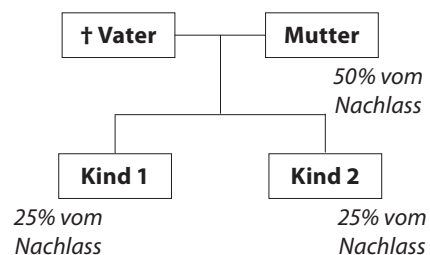
Viele Eltern versuchen, diese Altersvorsorge über Lebensversicherungen, Sparbücher und Wohnrechte zu schaffen. Das hilft dem Kind in der Regel jedoch nicht, weil solche Mittel zum Einkommen bzw. Vermögen des Kindes zählen und auf die Hilfeleistungen des Staates angerechnet werden. Der Staat setzt seine Leistung so lange aus, bis die Mittel des Kindes verbraucht sind. Im Ergebnis haben die Eltern dann allein für den Staat gespart. Darüber hinaus verlangt der Sozialhilfeträger vom überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner den Erbanteil bzw. Pflichtteil des Kindes mit Behinderung oder psychischer Erkrankung. Das kann, wenn das Vermögen der Eltern hauptsächlich in Gestalt eines Eigenheims vorhanden ist, zu der unangenehmen Konsequenz führen, dass der erbende Elternteil gezwungen wird, das Eigenheim zu veräußern, um einer Zwangsversteigerung durch den Sozialhilfeträger zu entgehen.

Die erbrechtlichen und sozialrechtlichen Folgen für einen Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung, wenn seine Eltern sterben.

Die folgenden Beispiele zeigen die Konsequenzen fehlerhafter oder unzulänglicher erbrechtlicher Gestaltung. Dabei wird jeweils von einem Vermögen von insgesamt 200.000 Euro ausgegangen, das den Eltern je zur Hälfte gehört.

Was passiert, wenn die Eltern kein Testament errichtet haben?

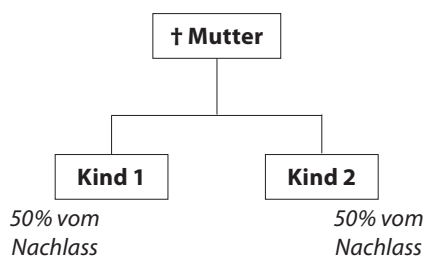
Wenn die Eltern kein Testament errichtet haben, gilt die gesetzliche Erbfolge. Die Mutter erbt beim Tod des Vaters gemäß § 1931 BGB die Hälfte vom Nachlass, also 50.000 Euro, die Kinder erben gemäß § 1924 BGB gemeinsam die andere Hälfte, also je 25.000 Euro.



Das Kind mit Behinderung oder psychischer Erkrankung (Kind 1) ist verpflichtet, diese 25.000 Euro zunächst für seinen Lebensunterhalt und seine Betreuung einzusetzen, bevor der Staat wieder leistet. Zumindest diese 25.000 Euro muss der

Überlebende Elternteil an das betroffene Kind auszahlen. Häufig ist das jedoch dem Überlebenden Elternteil gar nicht möglich, weil das Vermögen z. B. nur in Form eines Eigenheimes vorhanden ist. Dann kann der überlebende Elternteil gezwungen sein, dieses zu veräußern.

Nach dem Zweitversterbenden muss das betroffene Kind seinen Erbanteil in Höhe von 50% einsetzen, um seinen Lebensunterhalt und seine Betreuung zu bezahlen.



Das Kind kann seine Erbschaft nur minimal und kurzfristig dazu verwenden, sich einen Lebensstandard über dem Sozialhilfeniveau zu sichern.

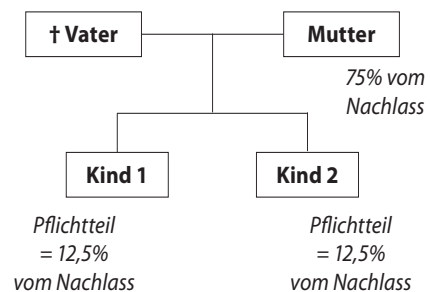
Was passiert, wenn Sie ein Berliner Testament errichtet haben?

Das Berliner Testament führt zwar zu einer Enterbung des Kindes mit Behinderung oder psychischer Erkrankung. Gemäß § 2303 BGB hat es in diesem Fall jedoch immer den Pflichtteilsanspruch gegenüber dem überlebenden Ehegatten. Der Pflichtteil entspricht der Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Also muss der Überlebende Ehegatte trotz der

Enterbung 12.500 Euro auszuzahlen. Das betroffene Kind jedenfalls muss Betrag für seinen Lebensunterhalt und seine Betreuung einsetzen, bevor es wieder staatliche Leistungen erhält.

Beim Berliner Testament kann der Sozialhilfeträger vom überlebenden Ehegatten den Pflichtteil des Kindes mit Behinderung verlangen.

Der Lebensstandard des Kindes erhöht sich nicht. Die Erbschaft entlastet allein den Sozialhilfeträger.



Schließlich hat beim Berliner Testament auch das zweite Kind den Pflichtteilsanspruch.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass das Berliner Testament weder das betroffene Kind, noch den überlebenden Elternteil vor dem Zugriff des Staates schützt.

Die Lösung: Das Spezialtestament zugunsten von Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung („Behindertentestament“)

Die nachfolgenden Ausführungen informieren darüber, wie durch erbrechtliche und sozialrechtliche Gestaltung für das Kind mit Behinderung oder psychischer Erkrankung eine angemessene Altersvorsorge geschaffen werden kann, die ihm ein Leben über dem Sozialhilfeniveau sichert und wie der überlebende Ehegatte bzw. Lebenspartner vor dem Zugriff des Sozialhilfeträgers geschützt werden kann.

Anordnung der Testamentsvollstreckung

Um den Erbteil des Kindes mit Behinderung oder psychischer Erkrankung zu schützen, müssen die Erblasser für dessen Erbanteil die Testamentsvollstreckung anordnen. Der Testamentsvollstrecker hat die Aufgabe, die letztwilligen Verfügungen der Erblasser zur Ausführung zu bringen, den Nachlass zu verwalten und bei einer Erbgemeinschaft ggf. die Erbaueinandersetzung unter den Erben vorzunehmen. Die Erblasser müssen die ausdrückliche Anordnung treffen, dass das Erbe nur dazu verwendet werden darf, ihrem betroffenen Kind einen Lebensstandard über dem Sozialhilfeniveau zu ermöglichen. Zudem muss ausdrücklich geregelt sein, dass der Testamentsvollstrecker nicht berechtigt ist, durch seine Zahlungen den Sozialhilfeträger zu entlasten.

Im Interesse des betroffenen Kindes sollte als Testamentsvollstrecker eine Person ausgewählt werden, die sich mit Engagement für die Belange des Kindes und seine sich

entwickelnden Bedürfnisse einsetzt. Jemand, der das Zugewendete im Sinne der Erblasser (Eltern) dem Kind zukommen lässt.

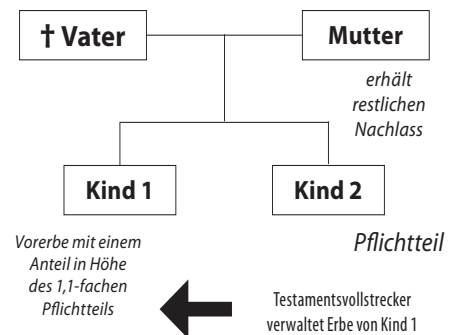


Abb.: Schematische Darstellung des Behindertentestaments (Gestaltung in bezug auf den Erstversterbenden)

Der Testamentsvollstrecker soll den finanziellen »Schutzraum«, den die Eltern zu Lebzeiten bilden, wieder herstellen. Er hat eine sehr hohe Vertrauensstellung und ist entsprechend sorgfältig auszuwählen.

Testamentsvollstrecker kann jede natürliche Person werden. Sie muss weder Rechtsanwalt noch Notar sein. Wichtiger ist, dass sie im Interesse des Kindes mit Behinderung handelt.

Testamentsvollstrecker kann jede natürliche Person werden. Sie muss weder Rechtsanwalt noch Notar sein. Wichtig ist, dass sie im Interesse des Kindes mit Behinderung handelt. Es ist darauf zu achten, dass die Testamentsvollstreckung bis zum Tode des Kindes mit Behinderung in Form der Dauer-testamentsvollstreckung angeordnet wird. Zudem sollte im Testament eine angemessene

ne Vergütung für den Testamentsvollstrecker festgelegt werden. Die Höhe der Vergütung sollte sich nach den Anforderungen an die Testamentsvollstreckung richten.

Da der Testamentsvollstrecker nur an die Bestimmungen der Erblasser gebunden ist und sich an diese zu halten hat, kann der Sozialhilfeträger nicht von ihm den Einsatz des Erbanteils des Kindes mit Behinderung für solche Maßnahmen verlangen, die der Sozialhilfeträger zu tragen hätte, wenn das Kind mit Behinderung kein Vermögen per Erbfall erhalten hätte.

Anordnung von Vor- und Nacherbschaft

Eine zusätzliche Sicherung des Erbanteils vom betroffenen Kind erfolgt durch seine Einsetzung als Vorerbe. Der Vorerbe muss den gesetzlichen Regelungen entsprechend das Vermögen für den im Testament benannten Nacherben aufheben, d. h. der Testamentsvollstrecker darf nur die erwirtschafteten Zinsen für das verwenden, nicht jedoch das Vermögen an den Sozialhilfeträger herausgeben bzw. für Sozialhilfeleistungen einsetzen. Zugunsten des Kindes mit Behinderung oder psychischer Erkrankung wird dem Testamentsvollstrecker jedoch erlaubt, auch auf den Vermögensstamm zuzugreifen, wenn dies für das Kind notwendig ist, z. B. bei einer kostspieligen Operation, die nicht von der Krankenkasse getragen wird oder für evtl. notwendige Betreuungsmaßnahmen, die der Sozialhilfeträger nicht zu zahlen braucht.

Als Nacherbe wird in der Regel das Kind ohne Behinderung benannt. Der Nacherbe

erhält dasjenige Vermögen, welches das Kind nach seinem Tode übrig lässt. Als Nacherben können auch gemeinnützige und mildtätige Organisationen benannt werden, die sich um das Kind mit Behinderung verdient gemacht haben. In diesem Fall muss das Testament jedoch vorab von der Heimaufsicht genehmigt werden.

Der Erbanteil

Durch das Spezialtestament kann das betroffene Kind grundsätzlich genauso bedacht werden wie die übrigen Kinder. Eine Enterbung des Kindes mit Behinderung ist nicht mehr nötig, um den Zugriff des Sozialhilfeträgers zu vermeiden. Das Kind mit Behinderung oder psychischer Erkrankung muss jedoch sowohl nach dem Erstversterben als auch nach dem Zweitversterbenden mehr als seinen Pflichtteil erhalten.

Das betroffene Kind muss sowohl nach dem Erstversterben als auch nach dem Zweitversterbenden mehr als seinen Pflichtteil erhalten.

Ansonsten könnte der Sozialhilfeträger auf den Pflichtteil des Kindes zugreifen. Bei der Höhe des Erbanteils des betroffenen Kindes ist eine Prognose darüber anzustellen, wie viel Vermögen es voraussichtlich benötigen wird, um ein Leben über dem Sozialhilfeniveau führen und eine angemessene Betreuung finanzieren zu können. Zudem sollte überlegt werden, ob ggf. eine Teilungsanordnung sinnvoll ist, z. B., damit das Kind mit Behinderung bzw. psychischer Erkrankung das

flüssige Vermögen erhält und die anderen Kinder den Immobilienbesitz. Hier kommt es auf die individuelle Ausgangssituation an.

Die Gestaltung eines Behindertentestaments gehört zu den komplexesten Aufgaben im Bereich des Erb- und Sozialrechts. Der konsultierte Rechtsanwalt oder Notar sollte sich deshalb sowohl im Erb- als auch im Sozialrecht gut auskennen.

Das Wichtigste ist, dass die obigen Regelungen im Testament sowohl für den Erstversterbenden als auch für den Zweitversterbenden verfügt werden. Darüber hinaus können Regelungen, wie Pflichtteils-, Abänderungs- und Betreuungsklauseln usw. angezeigt sein. Das hängt vom jeweiligen Einzelfall ab und kann in diesem rein informativen Rahmen nicht dargestellt werden.

Von der Darstellung eines »Muster-testaments« wird aus zweierlei Gründen abgesehen. Zum einen sind inzwischen ausreichend viele solcher Muster im Internet zu finden. Zum anderen bergen sie die Gefahr, rechtliche Laien in Sicherheit zu wiegen, obwohl solche Muster nicht auf den jeweiligen Einzelfall bezogen sind. Es wird daher abgeraten, in diesen Mustern mehr als eine nützliche Information zu sehen. Die individuelle Einzelberatung können solche Muster nicht ersetzen und führen daher bei ihrem unreflektierten Gebrauch nicht zu dem von den Eltern gewünschten Ergebnis und nicht selten zu erheblichen Vermögensverlusten.

Die Form des Testaments

Das Testament kann sowohl handschriftlich als auch notariell verfasst werden. Ein handschriftliches Testament kann hinterlegt werden. Soweit Rechtsberatung eingeholt wird, sollte unbedingt darauf geachtet werden, dass sich der Rechtsanwalt oder Notar sowohl mit dem Erbrecht als auch mit dem Sozialrecht gut auskennt. Die Gestaltung eines Spezialtestaments für Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung gehört zu den schwierigsten und komplexesten Herausforderungen der juristischen Erb- und Sozialrechtsberatung.

Impressum

Thomas Hamprecht | Rechtsanwalt
Hohenzollernstraße 74
80801 München
Telefon 089 / 340 774 73
Telefax 089 / 340 775 27
E-Mail: kontakt@hamprecht.biz

Text:
Rechtsanwalt Thomas Hamprecht
und Rechtsanwalt Reinhold Hohage.
Vervielfältigung, auch auszugsweise,
nur mit Quellenangabe.